

Sozialversicherung bei Wohnsitzärzten

Stand März 2005

➡ **Es gilt die selbe Regelung wie bei Nicht-ärztliche Tätigkeiten ohne Gewerbeschein („Neue Selbständige“)**

Personen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit laut §§ 22 und 23 Einkommensteuergesetz erzielen sind kranken-, pensions- und unfallversichert, wenn ihr Einkommen bestimmte Grenzbeträge („Versicherungsgrenze“) übersteigt, und sie nicht aufgrund dieser Tätigkeit bereits nach einem anderen Bundesgesetz versichert sind (z.B. als freie Dienstnehmer nach dem ASVG).

Ab welcher Einkommenshöhe die Versicherung beginnt, hängt davon ab, ob man neben der freiberuflichen Erwerbstätigkeit andere Einkünfte hat oder nicht.

- Wird in einem Kalenderjahr keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch keine der im nächsten Punkt genannten Sozialleistungen bezogen, dann tritt die Versicherung bei einem Jahreseinkommen über 6.453,36 € ein.
- Wird eine weitere Erwerbstätigkeit als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer, „neuer Selbständiger“ oder Landwirt ausgeübt, oder wird eine Sozialleistung bezogen (z.B. Pension, Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) bezogen, dann tritt die Versicherung bereits bei einem Jahreseinkommen über 3.881,52 € ein (12-fache ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, Wert 2005). Das gilt bereits bei kurzfristiger Erwerbstätigkeit/Leistungsbezug.
- Wird eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger mit Gewerbeschein ausgeübt, dann gelten die Regelungen für Selbständige mit Gewerbeschein und die Versicherung tritt unabhängig von der Höhe der Einkünfte ein.

Das maßgebliche Jahreseinkommen wird berechnet, indem zum steuerpflichtigen Einkommen die GSVG-Beiträge, die in diesem Kalenderjahr vorgeschrieben wurden, addiert wird.

Erklärung über die Höhe der Einkünfte:

Wie hoch das Jahreseinkommen ist und ob die Versicherungsgrenze überschritten wird, kann mit Sicherheit erst im Nachhinein gesagt werden, wenn der Steuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt. Im laufenden Jahr ist die SVA auf die Einschätzung der Versicherten angewiesen. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Der Versicherte erklärt, dass die aus den Einkünften abgeleitete Beitragsgrundlage die zutreffende Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen wird.
In diesem Fall tritt die Versicherung sofort ein. Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge sind laufend zu entrichten; gleichzeitig beginnt auch der soziale Schutz in der Kranken- und Unfallversicherung. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Versicherungsgrenze doch nicht erreicht wurde, so bleibt die Versicherung (Beitragspflicht und Leistungsanspruch) aufrecht.
Erkennt der Versicherte, dass das Einkommen doch niedriger ausfällt als angenommen, dann kann die Erklärung jederzeit revidiert werden. Beitragspflicht und Leistungsanspruch enden mit dem Monatsletzten nach Abgabe der Erklärung.
- Der Versicherte erklärt, dass die Versicherungsgrenze voraussichtlich nicht überschritten wird bzw. gibt keine Erklärung ab. Die Erklärung wird von der SVA ohne Begründung oder Nachweise zur Kenntnis genommen; sie kann auch abgegeben werden, wenn die Einkünfte in den Vorjahren höher gewesen sind.
In diesem Fall tritt die Versicherung vorläufig nicht ein. Erst wenn der Steuerbescheid vorliegt, wird rückwirkend geprüft ob die Versicherungsgrenzen überschritten wurden. Man muss also vorerst im laufenden Jahr keine Beiträge zahlen, hat aber auch keinen Kranken- und Unfallversicherungsschutz (allenfalls eine Mitversicherung in der Krankenversicherung beim Ehepartner/Lebensgefährten. Achtung: gilt nicht für ordentliche Mitglieder der Ärztekammer!).
Wurde die Versicherungsgrenze entgegen der Erklärung überschritten, dann schreibt die SVA die Beiträge rückwirkend mit einem Zuschlag von 9,3% vor. Man kann diesen Zuschlag vermeiden, indem man die Erklärung sofort korrigiert, wenn die Einkommenserhöhung absehbar wird.
- Liegt das Einkommen jedenfalls unter der Versicherungsgrenze, dann gibt es auch die Möglichkeit, nur für die Kranken- und Unfallversicherung zu optieren. Pensionsversicherungsbeiträge werden in diesem Fall nicht fällig.

Meldepflicht:

Die Aufnahme einer Tätigkeit als „neuer Selbständiger“ muss innerhalb eines Monats der SVA gemeldet werden. Wurde die Tätigkeit nicht gemeldet, dann werden die Beiträge – falls die Versicherungsgrenze überschritten wurde – im Nachhinein mit einem Zuschlag von 9,3% vorgeschrieben. (Das Finanzamt verständigt die SVA über alle versicherungspflichtigen Einkünfte.)

Beitragsbemessung, Beitragssätze und Beitragsgrundlagen:

Eine Besonderheit der gewerblichen Sozialversicherung ist das System der „Nachbemessung“: Solange der Einkommensteuerbescheid des Beitragsjahres nicht vorliegt, werden die Einkünfte von einer „vorläufigen Beitragsgrundlage“ vorgeschrieben, die von den Erwerbseinkünften des drittvorangegangenen Jahres und den damals vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen gestundet werden. Bei Versicherungsneuzugängen kommt vorläufig die jeweils geltende Mindestbeitragsgrundlage zur Anwendung.

Sobald der Steuerbescheid vorliegt, werden die Beiträge anhand der tatsächlichen Einkünfte (einschließlich der vorgeschriebenen Beiträge) „nachbemessen“; es kommt entweder zu einer Beitragsnachbelastung oder zu einer Gutschrift.

Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 9,1% und in der Pensionsversicherung 15% der Beitragsgrundlage. Die monatlichen Beiträge für das Jahr 2005 betragen:

- für Freiberufler mit Nebentätigkeit in der Pensionsversicherung mindestens 48,52 € und in der Krankenversicherung mindestens 29,44 € (niedrige Versicherungsgrenze – Mindestbeitragsgrundlage 323,46 €).
- für Freiberufler ohne Nebentätigkeit in der Pensionsversicherung mindestens 80,67 € und in der Krankenversicherung 48,94 € (hohe Versicherungsgrenze – Mindestbeitragsgrundlage 537,78 €).
- Der Höchstbeitrag in der Pensionsversicherung beträgt für beide Gruppen 635,25 €, in der Krankenversicherung 385,39 € (Höchstbeitragsgrundlage 4.025 €).
- Dazu kommt ein Unfallversicherungsbeitrag von 7,09 €.

Die Beiträge werden 4-mal jährlich vorgeschrieben (im Februar, Mai, August und November) und müssen binnen 14 Tagen nach dem Ende des Vorschreibemonats bezahlt werden. Kommt es bei der Nachbemessung zu einer Beitragsnachzahlung, dann wird diese in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Daneben fallen stets auch die vorläufigen Beiträge für das laufende Jahr an. Die Nachbemessung kann zu hohen Nachzahlungen führen, wenn die vorläufige Grundlage viel niedriger war als die endgültigen Einkünfte. Um Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollten schon im Beitragsjahr entsprechende Rücklagen gebildet werden. Werden die Beiträge zu spät oder gar nicht bezahlt, können erhebliche Mehrkosten entstehen (Verzugszinsen, Mahn- und Exekutionsgebühren). Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten sollte daher sofort mit der SVA Kontakt aufgenommen werden, um eine Ratenvereinbarung zu treffen.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung:

Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Monat der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit dem Monat, in dem die Tätigkeit eingestellt wird.

Wird die Versicherung rückwirkend festgestellt, weil keine Meldung erstattet wurde, dann sind die Beiträge grundsätzlich für das ganze Jahr, in dem laut Steuerbescheid die Versicherungsgrenze überschritten wurde, zu entrichten.

Hat man die Tätigkeit später begonnen oder früher eingestellt, dann kann man das mit entsprechenden Nachweisen glaubhaft machen. Eine bloß vorübergehende Unterbrechung für einige Monate, in denen kein Einkommen erzielt wurde, ist noch keine Einstellung; die Beitragspflicht besteht in diesem Fall weiter.